

Der Bürgermeister als Wahlleiter verpflichtet gem. § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung die gemäß dieser Niederschrift anwesenden Beisitzer einzeln durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.